

3.8 Elternbeiträge

Der § 50 und § 51 „Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit“ des Kinderbildungsgesetzes NRW regelt die gesetzlichen Grundlagen des finanziellen Beitrags, den Eltern für ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen leisten müssen bzw. inwieweit sie davon befreit sind. Das örtliche Jugendamt legt fest, wie hoch der Elternbeitrag ausfällt und zieht die Beiträge von den Eltern ein.

Dabei sind die Jugendämter gesetzlich dazu angehalten, soziale Staffelungen vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die in Anspruch genommene Betreuungszeit zu berücksichtigen. Dabei werden auch ermäßigte Beiträge oder Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder vorgesehen.

Für die Feststellung der Höhe und die Erhebung der Beiträge muss der Träger der Einrichtung dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach der Anmeldung mitteilen.

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Somit werden keine Elternbeiträge erhoben. Bei zurückgestellten Kindern verlängert sich diese Beitragsfreiheit um ein Jahr.

Neben dem Elternbeitrag, den das Jugendamt für den Besuch der Kindertageseinrichtung erhebt, kann der Träger einen Beitrag für die Mahlzeiten in der Einrichtung erheben. Dieser Essensbeitrag wird dann direkt über den Träger abgerechnet. Dieser Weg ist notwendig, da die Ausgaben für Mahlzeiten nicht in den KiBiz-Mitteln enthalten ist und erst auf diesem Wege eine kostendeckende Finanzierung des Mittagessens möglich ist. Die Erhebung von weiteren Beiträgen von Eltern ist nicht möglich (§ 51 KiBiz). **Freiwillige** Zahlungen der Eltern an einen Förderverein oder Spenden an die Kindertageseinrichtung sind zulässig.